



Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH

Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

InEK GmbH • Auf dem Seidenberg 3 • 53721 Siegburg

Ihr Ansprechpartner
Marco Fries

Telefon
0 22 41.93 82-41

Fax
0 22 41.93 82-36

E-Mail
marco.fries@inek-drg.de

DRG-Systemzuschlag 2022 – Meldung der Fallzahlen für 2020 –

01.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat den Selbstverwaltungspartnern nach § 17b KHG die Aufgabe übertragen – mit verbindlicher Drittwirkung für alle Krankenhäuser und Kostenträger – insbesondere die Finanzierung der Pflege und Weiterentwicklung des Entgeltsystems im Krankenhaus (§§ 17b, 17d, 10 Abs. 2 KHG) sicherzustellen.

Die Selbstverwaltungspartner haben daher in der Vereinbarung nach § 17b Abs. 5 KHG die Höhe des DRG-Systemzuschlags für das Jahr 2022 für jeden voll- und teilstationären Fall auf **1,26 €** festgelegt (Zuschlagsanteil „Kalkulation“: 1,00 € und Zuschlagsanteil „InEK“: 0,26 €).

Die Ist-Fallzahl für das Jahr 2020 ist auf Grundlage folgender Unterlagen zu ermitteln:

1. **gemäß der E1 (Spalte 2), ggf. E3.1 (Spalte 5) und ggf. E3.3 (Spalte 2) der AEB** für alle Krankenhäuser und Krankenhausbereiche, die im Jahr 2020 dem Anwendungsbereich des KHEntgG unterlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vereinbarung);
2. **gemäß der E1.1 (Spalte 3), ggf. E3.1 (Spalte 3) und ggf. E3.3 (Spalte 3) der AEB-Psych** für die Krankenhäuser bzw. Krankenhausbereiche, die im Jahr 2020 dem Anwendungsbereich der BPfIV unterlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vereinbarung)

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Wurden im Jahr 2020 die bewerteten teilstationären Fallpauschalen L90B *Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter > 14 Jahre mit Peritonealdialyse* und L90C *Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter > 14 Jahre ohne Peritonealdialyse* gemäß Anlage 1 FPV 2020 abgerechnet, ist abweichend von der in E1, Spalte 2 anzugebenden Anzahl der DRG die Ist-Fallzahl maßgeblich. Aufgrund der quartalsweisen Fallzählung bei tagesbezogenen teilstationären Fallpauschalen ist die Fallzahl regelmäßig niedriger als die Anzahl der DRG.

InEK
Institut für das Entgeltsystem
im Krankenhaus GmbH

Auf dem Seidenberg 3
53721 Siegburg

Telefon
0 22 41.93 82-0
Fax
0 22 41.93 82-35
E-Mail
info@inek-drg.de
Internet
www.g-drg.de

Bankverbindung
Deutsche Apotheker- und
Ärztebank eG
IBAN
DE33 3006 0601 0005 2572 55
BIC
DAAEDED3

Geschäftsführer
Dr. Frank Heimig
USt-IDNR.
DE223530796
Handelsregisternummer
HRB 7395
Gerichtsstand
Amtsgericht Siegburg



Seite 2

DRG-Systemzuschlag 2022 – Meldung der Fallzahlen für 2020 –

2. Zusätzlich zu berücksichtigen ist die Anzahl der voll- und teilstationären Fälle, die auf Verlangen des Krankenhauses nicht im Rahmen des Krankenhausbudgets vergütet werden (vgl. § 3 Abs. 8 BPfIV und § 4 Abs. 4 KHEntgG). Es handelt sich dabei um mit dem Ziel der Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisende Patienten sowie um Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die für die Erhebung des Zuschlags im Jahr 2020 zu Grunde gelegten Ist-Fallzahlen sind bis zum **15. März 2022** an uns zu übermitteln. Bitte verwenden Sie hierfür das im Datenportal (<https://daten.inek.org>) bereitgestellte Formular.

Der **bis zum 1. Juli 2022** an die InEK GmbH zu zahlende Betrag ergibt sich aus der ermittelten Ist-Fallzahl des abgelaufenen Geschäftsjahres 2020 multipliziert mit dem Zuschlagsbetrag von 1,26 € nach § 5 der Vereinbarung. Bitte überweisen Sie den Zahlungsbetrag erst nach Rechnungslegung.

Weitere Hinweise zum DRG-Systemzuschlag finden Sie auf unserer Internetseite (www.g-drg.de).

Mit freundlichen Grüßen aus Siegburg
Ihre

**InEK –
Institut für das Entgeltsystem
im Krankenhaus GmbH**

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig -